



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, 27.05.2022

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadtverwaltung Mühlacker
Planungs- und Baurechtsamt
Bauleitplanung
Kelterplatz 7
75417 Mühlacker

Ihr Anschreiben und E-Mail an
Landesnaturschutzverband B-W.
e.V. jeweils vom 22.04.2022
abartkowski@stadt-
muehlacker.de

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043 / 7873
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Bebauungsplanaufstellung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB): Bebauungsplan "Vetterstraße Nord", Gemarkung Mühlacker

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Bartkowski,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplans "Vetterstraße Nord", Gemarkung Mühlacker bedanken wir uns.

Zu diesem Entwurf möchte der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende Stellungnahme abgeben:

Der Bebauungsplan wird für die Firma Eurofins Agrosience Services aufgestellt, die in Niefern keine Erweiterungsmöglichkeit vorfindet. Der vorliegende städtebauliche Entwurf lässt die vorgesehene Bebauung der Firmengebäude sowie Parkierungsflächen erkennen. Es sind ebenerdige Stellplätze vorgesehen, die wir in dieser großen Anzahl (über 80) ablehnen. Nicht zuletzt deshalb, weil nach der Vorgabe der Landesregierung laut Koalitionsvertrag ein Flächenverbrauch von „Netto-Null“ bis 2035 angestrebt werden muss. Um mit der zur Verfügung stehenden Fläche sparsam umzugehen, ist bei der Auswahl der Betriebe / beim Grundstücksverkauf darauf zu achten, dass die maximal mögliche Gebäudehöhe auch ausgeschöpft wird. Eine Unterbringung der Stellplätze in den Gebäuden oder alternativ in einem Parkhaus oder Parkdeck ist erforderlich und auch möglich, wie man an vielen Beispielen sehen kann. Überdies soll, wie es heißt, ein Teil der künftigen 200 Mitarbeiter vorzugsweise mit dem Zug zur Arbeit anreisen, weshalb schon aus diesem Grund die Parkfläche reduziert werden kann. Von einer Überdachung der Stellplatzflächen/des Parkgebäudes und der Betriebsgebäude mit Photovoltaikanlagen gehen wir aus.

Umweltbericht

Für den Bebauungsplan ist das Regelverfahren vorgesehen. Dies bedeutet, dass eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt beschrieben werden und Eingriffe zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind. Ein Umweltbericht liegt bislang nicht vor, sodass zu den Auswirkungen auf die Natur und Landwirtschaft keine endgültigen Aussagen getroffen werden können.

Die geplante Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft sollte auf das Unvermeidbare beschränkt werden. Durch das vorgesehene Bauvorhaben verliert das Schutzgut Boden weitgehend sämtliche Funktionen:

- als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- als Produktionsfläche für Nahrungsmittel,
- als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und
- als klimaaktive Ausgleichsfläche.

Die Eingriffe in die Biotope werden, genauso wie die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, erst im weiteren Verfahren ermittelt bzw. zu beschreiben sein.

Wir fordern aber jetzt schon, dass die Ausgleichsmaßnahmen auch in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis eingetragen werden, das die verantwortliche Stelle und den jeweiligen Stand der Umsetzung wiedergibt.

Zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt werden müssen, gehören auch Angaben der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels. Deshalb fordern wir in Anbetracht des Klimawandels mit seinen negativen Folgen, dass

- zum Nachweis der Klimaneutralität eine CO₂ - Bilanz erstellt wird, in der alle Treibhausgasemissionen, die durch die Bebauung entstehen, aufgelistet und der derzeitigen Nutzung gegenübergestellt werden,
- die Nutzung von Sonnenenergie (**neben** Photovoltaikanlagen **auch** Solarthermie) zur Pflicht gemacht wird, um den Anforderungen der CO₂-Reduzierung und der Einhaltung der Klimaschutzziele zu genügen¹ und
- die Verwendung fossiler Energieträger zur Wärmeerzeugung nicht zugelassen wird.

Artenschutz

Auf Seite 13 der artenschutzrechtlichen Prüfung ist der Einschub „Die Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG für das Zerstörungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3) und in Verbindung mit diesem bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen auch für das Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1) setzt also voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist“ zu korrigieren bzw. zu streichen. Die

¹ Für Gewerbebauten, welche mit Baugenehmigung nach Januar 2022 genehmigt werden, besteht eine Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen

Legalausnahme setzt beim Tötungsverbot mehr als nur die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang voraus. Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (BNatSchG § 44 Abs. 1, Satz 5 Nr. 1).

Mi der Feststellung der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und mit der Aussage, dass unter Beachtung und Umsetzung der in Kap. 5 der artenschutzrechtlichen Prüfung getroffenen Aussagen mit dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu rechnen ist, sind wir einverstanden.

Für die **Planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften** fordern wir:

- Einsatz von vogelfreundlichem Glas. Dazu möchten wir auf die Broschüre der Schweizer Vogelwarte hinweisen und um Beachtung durch den Bauträger bitten (https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf),
- Zäune (auch Sichtschutzzäune) zugunsten von Kleintieren (z.B. Igel) mit einem Abstand zum Boden von mindestens 15 cm,
- Ergänzung der grünordnerischen Festsetzungen um eine Fassadenbegrünung, um negative klimatische Auswirkungen (Erhitzung) zu vermindern und die Lebensraumqualität für Menschen und Tiere zu verbessern. Dies fördert:
 - Gutes (Stadt-)Klima: Pflanzen kühlen die Luft im Sommer ab. Betonwände wärmen sich bei Sonnenschein vor allem im Sommer enorm auf und halten diese Wärme auch über Nacht. (Kletter-) Pflanzen wirken sich durch Verdunstung und Beschattung positiv auf die Umgebung aus. Angesichts der Klimaerwärmung ist dies insbesondere bei dichter Bebauung ein erwünschter Effekt, der der Überhitzung der Gebiete entgegenwirkt und den Kaltluftaustausch fördert,
 - gute Luftqualität: (Kletter-) Pflanzen reinigen die Luft von Feinstaub und produzieren Sauerstoff,
 - Stärkung der Biodiversität: (Kletter-) Pflanzen sind Rückzugsort für Tiere. Je nach Pflanzenauswahl bieten sie für Insekten, wie z.B. Bienen, und Vögeln wichtige Nahrung und Lebensraum und
 - bessere Lebensqualität: Grüne und sonstige Farben und z.T. Düfte sorgen für ein angenehmes Arbeitsumfeld.
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und Beleuchtung gem. den Vorgaben des § 21 NatSchG zur Vermeidung von Eingriffen durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich,
- Pflanzgebote für heimische Laubgehölze und Sträucher im Gebiet im privaten und im öffentlichen Raum (Straßenbäume),
- Verpflichtung, nicht bebaute, unbefestigte Fläche als Grünflächen anzulegen,

- Flächenhaftes Pflanzgebot für standortgerechte heimische Gehölze als Gebietsrandeingrünung im Westen,
- wasserdurchlässige Beläge für oberirdische private Wegflächen, Zufahrten und Stellplätze,
- Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagwassers in einem Retentionsbecken, um das Regenwasser im Landschaftshaushalt zu erhalten; schonender Umgang mit der Ressource Wasser durch Bau von Zisternen für die Brauchwassernutzung,
- Ermöglichung der Nutzung von Erdwärme und
- Festsetzung von Dachbegrünung zur Regenrückhaltung und Verdunstung. Die Substratstärke sollte jedoch größer als 15 cm sein, um sich auch dauerhaft klimatisch günstig auszuwirken.

Wichtig wäre hierbei, dass die durch Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Gebäude nachgewiesen und sich die ökologischen Festsetzungen nicht nur in den örtlichen Bauvorschriften wiederfinden, sondern auch im Baugenehmigungsbescheid deutlich hervorgehoben werden. Auch halten wir eine entsprechende Kontrolle nicht nur durch die Baurechtsbehörde, sondern auch durch die Gemeindeverwaltung für erforderlich.

Wir möchten darum bitten, die vorstehenden Forderungen und Anregungen bei der Planung zu berücksichtigen und den LNV-Arbeitskreis am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis